

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 K-GrG

K-GrG - Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2019

Dieses Gesetz regelt die Datenverarbeitung bei Gratulationen der Gemeinden.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at